



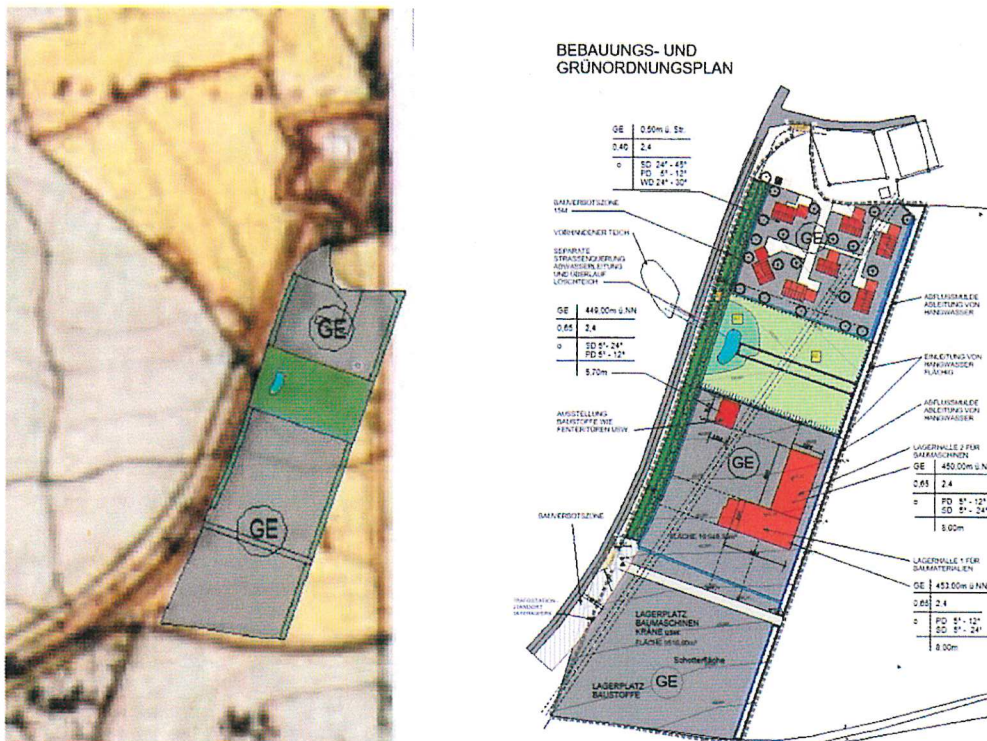
# Gemeinde Ens Dorf

## Bekanntmachung

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Gewerbegebiet „Götzenöd“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ens Dorf hat am 12.02.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Gewerbegebiet „Götzenöd“ als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Flurnummer, teilweise (\*), Gemarkung Wolfsbach: 1216 (\*) und ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Ens Dorf, Bauamt, EG, Hauptstraße 4, 92266 Ens Dorf während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ensdorf, den 26.02.2026



Hans Ram  
1. Bürgermeister

an die Amtstafeln am: 26.02.2026

abgenommen am: